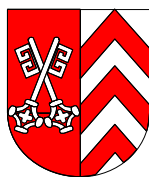


AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 1. August 2013

Jahrgang 2013, Nr. 23

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
202 Aufhebung einer Allgemeinverfügung (Tierseuchenverordnung) zur Festlegung eines Sperrbezirks im Kreis Minden-Lübbecke nach § 10 Bienseuchen-Verordnung vom 01.08.2012	132	208 Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Petershagen und der Gemeinde Hille	135
203 Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	133	209 Bekanntmachung der Stadt Petershagen über die beabsichtigte Teileinziehung einer Straße („Nordstraße“)	135
204 Immissionsschutz; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -	134	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
205 Zustellung von Bescheiden	134	210 Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim	135
206 Zustellung von Ordnungsverfügungen	134	211 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim	136
207 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	134	212 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	139
		213 Aufgebot von Sparkassenbüchern der Sparkasse Minden-Lübbecke	139

202

Bekanntmachung
Aufhebung der Allgemeinverfügung (Tierseuchenverordnung) zur Festlegung eines Sperrbezirks im Kreis Minden-Lübbecke nach § 10 Bienseuchen-Verordnung vom 01.08.2012
- Allgemeinverfügung -

Die zum Schutz vor den von der Amerikanischen Faulbrut der Bienen ausgehenden Gefahren erlassene Allgemeinverfügung des Kreises Minden-Lübbecke vom 01.08.2012 (veröffentlicht im Amtlichen Kreisblatt Nr. 17 vom 03.08.2012) wird hiermit aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Als Folge eines Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in der Ortschaft Lahde in 32469 Petershagen im November 2012 musste um den betroffenen Bestand ein Sperrbezirk errichtet werden, der Teile der Ortschaften Lahde, Bierde, Frille, Gorspen-Vahlsen und Quetzen umfasste. Bei zwischenzeitlich durchgeführten amtlichen Untersuchungen zur Feststellung der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk wurden negative Befunde diagnostiziert. Die Voraussetzungen nach denen die Amerikanische Faulbrut der Bienen gem. § 12 Abs. 2 der Bienseuchen-Verordnung als erloschen gilt, sind damit erfüllt worden. Die Allgemeinverfügung vom 01.08.2012 ist daher aufzuheben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen einzureichen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rechtsgrundlagen:

- Bienseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738),
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (TierSBZustV NRW) vom 27.02.1996 (GV. NW. S. 104),
- Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260),

- Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV. NRW. S. 612),
- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686),
- Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und den Finanzgerichten im Lande NRW -ERVVO VG/FG- vom 23.11.2005 (GV NRW 2005, S.926)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

Minden, den 29.07.2013

Kreis Minden-Lübbecke
- Der Landrat -
Im Auftrage:
Dr. Grote

203

Bekanntmachung
Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Windconcept, Erfmeyerstraße 6 in 32339 Espelkamp

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Genehmigung vom 25.06.2013 sowie der zugehörige Berichtigungsbescheid vom 28.06.2013 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

Auf den Antrag vom 24.05.2012, letztmalig vervollständigt am 11.12.2012, wird aufgrund der §§ 4/6/19 und § 6 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV, die

Genehmigung

zur Errichtung und Betrieb von zwei

Windkraftanlagen

vom Typ Enercon E-101 erteilt.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt VII dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-101 mit einer Nennleistung von jeweils 3000 kW, einer Nabenhöhe von 99,0 m und einem Rotordurchmesser von jeweils 101,0 m an den gemäß Antragsunterlagen ausgewiesenen Standort einschließlich Kranstell- und Montagefläche auf dem Anlagengrundstück wie in Kapitel 4 der Antragsunterlagen dargestellt.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW.S.548) in der z.Zt. gültigen Fassung einzureichen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nennen.

Eine Durchschrift des Genehmigungsbescheides und des Berichtigungsbescheides liegt nach der Bekanntmachung zwei Wochen von Freitag, 02.08.2013 (erster Tag) bis zum Donnerstag, 15.08.2013 (letzter Tag) bei der Stadt Preußisch Oldendorf - **Fachbereich Finanzen/Wirtschaftsförderung und Bauen** -, Rathausstr. 3 in 32361 Preußisch Oldendorf sowie bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke - Bürgerbüro - Portastr. 13, 32423 Minden aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 16.08.2013 und läuft bis zum 16.09.2013.

Az.: 770.0011/12/0106.2
Minden, den 25.07.2013

Im Auftrag
gez. U. Klostermeyer

Bekanntmachung
Immissionsschutz;
hier: Vollzug des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 3 Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls
nach § 3 c UVPG

Die Firma Windconcept, Erfmeyerstraße 6 in 32339 Espelkamp beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

3 Windkraftanlagen

auf Grundstücken in

32361 Preußisch Oldendorf

Gemarkung: **Schröttinghausen**

Flur: 1 Flurstücke: 64, 65

Flur: 2 Flurstücke: 86, 112

Die Windfarm ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.3 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr.2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 3a des UVPG wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Gemäß § 3a Satz 3 des UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Minden, den 08.07.2013
770.0011/12/0106.2

Kreis Minden - Lübbecke
Umweltamt/Immissionsschutz
Portastraße 13
32425 Minden
gez.
U. Klostermeyer

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bescheiden

Die Zustellung von Bescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 24	Redaktionsschluss	08.08.2013	Ausgabe	15.08.2013
Nr. 25	Redaktionsschluss	29.08.2013	Ausgabe	05.09.2013
Nr. 26	Redaktionsschluss	12.09.2013	Ausgabe	19.09.2013
Nr. 27	Redaktionsschluss	26.09.2013	Ausgabe	02.10.2013

208

Bekanntmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), wird darauf hingewiesen, dass die

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Petershagen und
der Gemeinde Hille

im Amtlichen Kreisblatt - Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke, Nr. 17 vom 20. Juni 2013, S. 106, bekannt gemacht wurde.

Petershagen, den 15. Juli 2013

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

209

Bekanntmachung der Stadt Petershagen über die beabsichtigte Teileinziehung einer Straße („Nordstraße“)

Die Stadt Petershagen beabsichtigt eine Straße („Nordstraße“) in der Gemarkung Lahde, Flur 6, Flurstück 487, auf einer Länge von 100,00 m, nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S.1028) – einschließlich der inzwischen ergangenen Änderungen – einzuziehen, da dieses Straßenteilstück keinerlei Verkehrsbedeutung für den öffentlichen Verkehr mehr hat und zur Erschließung der angrenzenden Flurstücke nicht mehr erforderlich ist.

Die Absicht zur Teileinziehung der Straße, die vom Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 11. Juli 2013 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Pläne zur beabsichtigten Teileinziehung liegen bei der Stadt Petershagen, Verwaltungsgebäude Lahde - Bauverwaltung - (Zimmer 32), Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen, während der Sprechzeiten von Montag bis Freitag zwischen 08.30 Uhr und 12.30 Uhr sowie am Montag und Donnerstag zwischen 14.00 Uhr und 17.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Gegen die Absicht der Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einwendungen bei der Stadt Petershagen, Verwaltungsgebäude Lahde - Bauverwaltung - (Zimmer 32), Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen, während der vorbezeichneten Sprechzeiten geltend gemacht oder schriftlich erhoben werden.

Petershagen, den 19. Juli 2013

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

210

Bekanntmachung der Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim

Die Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim vom 18.05.2004 wird wie folgt geändert:

§ 9

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(7) Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte oder der Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

§ 10

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(7) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für bis zu zwei Gräber eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen darf nur mit einem Sarg belegt werden. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

Alle nicht geänderten Paragraphen bleiben gem. Friedhofssatzung vom 18.05.2004 bestehen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

gez. Detering
Vorsitzender

gez. Bölk
Presbyterin

gez. Riechmann
Presbyter

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokollbuch wird hiermit bescheinigt.

Isenstedt-Frotheim, den 21.05.2013

Siegel

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 27. Juni 2013

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
gez. Jacob, Kirchenoberrechtsrat

Siegel
Az.: 723.01-4009

211

Bekanntmachung
der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Luth.
Kirchengemeinde Isenstedt-Isenstedt

Die Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Isenstedt und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 30 Jahre)	195,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	195,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	195,00	Euro

d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	195,00	Euro
--	--------	------

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.615,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.210,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	195,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	195,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	6,50	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	6,50	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung je Grabstätte incl. 1 Grabplatte (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.750,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grabstätte incl. 1 Grabplatte (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.185,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grabstätte und Jahr	75,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr	55,00	Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

1. Reihengrabstätten

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 14,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Materialkosten
- c. Verwaltungskosten

2. Wahlgrabstätten

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 14,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Materialkosten
- c. Verwaltungskosten

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	170,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	170,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	410,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	200,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	250,00	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer ohne Kapellenbenutzung	80,00	Euro
d) Grabplatte gem. § 9 (7) und § 10 (7) Friedhofssatzung	525,00	Euro

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	630,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	630,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	315,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	420,00 Euro
b)	Erbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	420,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	210,00 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	210,00 Euro
b)	Erbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	210,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	105,00 Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	16,00 Euro
(2)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	0,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	16,00 Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	16,00 Euro
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	16,00 Euro
(6)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	16,00 Euro
(7)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	16,00 Euro

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 18.05.2004.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 18.05.2004 in Kraft.
(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.08.2001 in der Fassung vom 18.05.2010 außer Kraft.

Isenstedt, den 21.05.2013

Die Friedhofsträgerin

gez. Detering
(Vorsitzender)

Siegel

gez. Riechmann
(Presbyter)

gez. Bölk
(Presbyterin)

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim vom 21.05.2013 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 31. Juli 2016 erteilt.
Bielefeld, 04. Juli 2013

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
gez. Jacob, Kirchenoberrechtsrat

Siegel
Az.: 723.02-4009

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 09. Juli 2013

Bezirksregierung
Im Auftrag
gez. Unterschrift

Siegel

212

Bekanntmachung
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 343 141 933 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 18.04.2013 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 19.07.2013

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

213

Bekanntmachung
Aufgebot

Am 18.07.2013 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 342 072 758

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 22.07.2013

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 16.07.2013 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 300 123 437

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 22.07.2013

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher